

Naturschutzring Waldsiedlung e.V.

Satzung



Neuaufgabe Februar 2012

***Der Naturschutzring Waldsiedlung e.V. wurde am
05. April 1984 gegründet.***

Aufgaben und Ziele des Naturschutzring Waldsiedlung e.V. sind:

Erhaltung von Wald und Flur der Waldsiedlung,
Schaffung einer ökologischen Umwelt und Ausbau
unserer Biotope.

Förderung von naturnahen Gärten und Grünflächen in der
Waldsiedlung.

Mithilfe bei Planungen und Gestaltung der Gemeinde Altstadt.

Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, vielen Menschen die Notwendigkeit von Ökologie und
Ökonomie als ein gemeinsames Problem erkennen zu lernen.

Unserer Jugend Hoffnung und Verständnis für eine umweltfreundlichere Zukunft zu vermitteln.

Möge dem Naturschutzring Waldsiedlung e.V. dies alles gelingen,
zum Wohle der Bürger und zum Erhalt unserer schönen Natur.

April 1984

Johann Wilhelm
1. Vorsitzender

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzring Waldsiedlung“ – nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das ganze Gebiet des Ortsteils Waldsiedlung. Sein Sitz befindet sich in 63674 Altstadt - Ortsteil Waldsiedlung.
3. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Naturschutzring Waldsiedlung sieht seine Aufgabe darin sich unmittelbar an jeden einzelnen zu wenden, indem er
 - a) durch die Pflege des Waldes die Naturverbundenheit des Menschen fördert,
 - b) die Gedanken des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit verbreitet.
2. Deshalb wird er besonders
 - a) alle Maßnahmen fördern und unterstützen, welche den Zielen des Naturschutzes dienen:
 - Jeder Verschmutzung und Schädigung der Umwelt entgegen wirken,
 - Natur und Landschaft in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten,
 - b) in diesem Sinne Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - c) die zuständigen Stellen bei ihrem Bemühen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen, sowie
 - bei ihnen Maßnahmen dieser Art anzuregen,
 - sie auf bedenkliche Eingriffe in Natur und Landschaft hinzuweisen.
3. Eine weitere Aufgabe sieht der Naturschutzring Waldsiedlung außerdem in der Pflege guter Zusammenarbeit mit allen amtlichen Stellen und sonstigen Einrichtungen, zu deren Aufgaben Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz gehören.
4. Er hält sich bereit, bei Vorbereitungen von Programmen und Plänen der Landschafts- und Umweltplanung, sowie bei anderen behördlichen Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Naturschutzring Waldsiedlung ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenverordnung 1977). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Naturschutzring Waldsiedlung.
3. Die Wirklichkeit des Vereinslebens und die tatsächliche Führung seiner Geschäfte müssen immer mit den gesetzlichen Regeln für Satzung und Bestätigung gemeinnütziger Körperschaften übereinstimmen (z.B. dritter Ausschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Naturschutzring Waldsiedlung kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
2. Jeder kann mit sofortiger Wirkung beitreten und ausscheiden. Beitritt und Ausscheiden erfolgen schriftlich beim Vorstand.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) das Ansehen des Naturschutzrings schädigt oder
 - c) der Jahresbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres noch nicht eingegangen ist.

§ 4 a Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ebenfalls können 1. Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
4. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres eingezogen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt:

Für Erwachsene	€ 13,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten und Wehrpflichtige	€ 6,00

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb eines Jahres tagen.

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Körperschaften
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Satzungsänderung und Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dies beantragen.
5. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per e-Mail eingeladen werden. Sie ist von einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, oder einer Doppelspitze mit 2 gleichberechtigten Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Jugendgruppenleiter
und den Beisitzern.

2. Den engeren Vorstand bilden nur der 1. Vorsitzende, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
Dieser engere Vorstand vertritt den Naturschutzring Waldsiedlung e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
Der engere Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, auf Wunsch kann geheim gewählt werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8a Jugendgruppe

1. Der Naturschutzring Waldsiedlung e.V. hat eine ihm angegliederte Jugendgruppe.
2. Die Jugendgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt.
3. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter werden von allen Jugendlichen gewählt, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
4. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Naturschutzring Waldsiedlung e.V. wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und dieser schriftlich vorgelegt werden.
2. Zu einer Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann Personen zu Vorstandssitzungen einladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11 Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres muss der Kassenwart eine Jahresabrechnung erstellen.
3. Deren Richtigkeit, sowie das gesamte Kassen- und Rechnungswesen, ist von zwei gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren, welche der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Naturschutzfond Wetterau e.V. übergeben. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (Naturschutz, Erhaltung und Pflege der Biotope) in dem Ortsteil 63674 Altstadt- Waldsiedlung zu verwenden.

Sollte dann weder der Naturschutzfond Wetterau e.V. bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck (Naturschutz) zugeführt.

2. Bei Austritt eines Vereinsmitglieds fallen die geleisteten Beiträge an den Naturschutzring Waldsiedlung.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1. Fassung beschlossen und unterschrieben am 09.04.1984 in Altstadt-Waldsiedlung.

Johann Wilhelm
1. Vorsitzender

Anna Wilhelm
Schriftführerin

Satzungsänderungen:

§ 5 – Mitgliedsbeiträge
beschlossen Jahreshauptversammlung vom 30.03.2001

§ 8 – Der Vorstand und
§ 13 Vermögensbindung
beschlossen Jahreshauptversammlung vom 14.03.2003.

§ 11 – Haushalts- und Kassenwesen
beschlossen Jahreshauptversammlung vom 23.03.2007

§ 13 – Vermögensbindung
beschlossen Jahreshauptversammlung vom 24.04.2009

§ 4 – Ergänzung mit § 4a
§ 7 – Mitgliederversammlung und
§ 8 - Der Vorstand
beschlossen Jahreshauptversammlung vom 24.02.2012

Geschäftsadresse:

Am Waldeck 4, 63674 Altstadt
Tel. 06047 – 4233

e-mail: wilhelm.altenstadt@t-online.de

Internet:

www.naturschutzring-waldsiedlung.de